

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 22. August 2006

Nr. 90

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

"Religionswissenschaft/Religionspädagogik" mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . S. 579

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 7. Juni 2006<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. Juli 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft/Religionspädagogik mit Haupt- und Nebenfach in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### Abschnitt 1

#### Regelungen für das Hauptfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik, General Studies und Professionalisierungsbereich<sup>2</sup>

##### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

##### § 2

#### Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft/Religionspädagogik sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Religionswissenschaft/Religionspädagogik besteht aus:

- a) dem Hauptfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik einschließlich sechswöchigen Praktikums und – fakultativem – Auslandssemester sowie der Bachelorarbeit mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an öffentlichen Schulen“ sowie
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus Cluster 1, 2 und 4 wählen (Anlage 6).

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an öffentlichen Schulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können die zugelassenen Nebenfächer wählen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module, die im 5. Semester beginnen, müssen im 5. Semester abgeschlossen werden können.

- a) Das **Hauptfach** Religionswissenschaft/Religionspädagogik vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 81 CP (Lehramt: 60 CP). Darin eingerechnet ist die Bachelor-Arbeit. Die Module und die zu vergebenden CPs für die einzelnen Studienzweige sind in Anlage 1 bis 3 aufgelistet:

- Theorie der Religionen/Religionswissenschaft – theoretische Dimension,
- Literaturen der Religionen – methodische Dimension und Gegenstand, Texte,
- Empirische Religionsforschung – methodische Dimension und Gegenstand „Religion in der Gegenwart“,
- Europäische Religionsgeschichte und religiöse Traditionen – methodische Dimension und Gegenstandsbereich „Geschichte/Tradition“,
- Bildung und Religion – Vermittlungsdimension,
- Religionspädagogik (nur Lehramt) – Vermittlungsdimension.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.

im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 9 CP (Lehramt 30 CP) in den Gebieten:

- Inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Christentum, Bibelwissenschaft und -kunde, theologische Fragestellung für Studierende mit dem Ziel Lehramt (auf Grund der Vorgabe der Bremer Landesverfassung Artikel 32),
- Praktikum,
- Fachdidaktik und Praktika für Studierende mit dem Ziel Lehramt (Fortsetzung im Master of Education Religion).

b) In **General Studies** werden Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

Im Umfang von 12 CP im **Pflichtbereich** bezogen auf das Fach Religionswissenschaft in:

- Religionswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (Recherchieren, englischsprachige religionswissenschaftliche Texte, Schreiben und Präsentieren, religionswissenschaftliche Medienanalyse),
- Kenntnis einer religionswissenschaftlich relevanten Quellsprache (Pflicht für Lehramt Sekundarstufe II sind Latein oder Griechisch; für den nicht-schulischen Bereich Wahlpflicht s.u.),
- Eine Exkursion im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung.

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 33 CP:

- Wenn für den Wahlpflichtbereich Angebote aus dem Fach zur Verfügung stehen (z.B. Sprachen), dann sind in der Regel diese vor anderen Veranstaltungen vorzuziehen. Es können aber auch aus Angeboten aus dem „Pool General Studies“ des Fachbereichs bzw. der Universität gewählt werden,
- Kenntnis einer religionswissenschaftlich relevanten Quellsprache (Wahlpflicht für den nicht-schulischen Bereich für Latein, Griechisch, Hebräisch, Arabisch oder Türkisch. Auf Antrag kann auch eine andere Sprache als Quellsprache anerkannt werden),,
- Schreiben und Präsentieren (Recherchieren, Systematisieren, Archivieren, Argumentieren, Präsentieren, Organisieren)
- Praxisprojekte,
- Einführung in eine andere Wissenschaft; Ringvorlesung.

c) Im **Professionalisierungsbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

- Orientierungspraktikum 6 CP,
- Fachdidaktik der Religionspädagogik 15 CP,
- Schlüsselqualifikationen 9 CP,
- Erziehungswissenschaften 15 CP.

3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Darüber hinaus können auf Antrag auch

weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete anerkannt werden.

(4) Das dritte, vierte oder fünfte Fachsemester kann als Auslandssemester absolviert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Das verpflichtende sechswöchige Praktikum können Studierende mit Ziel des akademischen Abschlusses in Deutschland oder im Ausland absolvieren; es werden 9 CP vergeben. Über das Praktikum ist ein Auswertungsbericht zu schreiben. Studierende mit Ziel Lehramt an öffentlichen Schulen werden in einem begleitenden Seminar vorbereitet (FD 2). Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Englischkenntnisse des Niveaus B 2 des European Framework müssen, sofern nicht im Abiturzeugnis nachgewiesen, als Voraussetzung für Modul 5 (viertes Semester) nachgewiesen werden. Ausnahmen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

#### § 4

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer, bei Gruppenprüfungen analog,
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Referat mit Präsentation (in schriftlicher Form: Handout, Folien),
4. mündlicher Vortrag mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten,
5. Hausarbeit, Projektarbeit oder Studienarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
6. Empirische Studie,
7. Praktikumsbericht im Umfang von ca.15 Seiten (ohne Anlagen),
8. Kolloquium zur Bachelorarbeit von 30 bis 40 Minuten Dauer (§ 7).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann die/der Prüfende ein oder mehrere gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

## § 5

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Theologie an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen (insbesondere im Auslandsstudium) erbracht werden, erfolgt inhaltlich durch die Studienkommission, formal durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Besuch der betreffenden Veranstaltungen bzw. Module mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

## § 6

**Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium ist konsekutiv aufgebaut. Die Aufnahme in einige Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

## § 7

**Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Hauptfach voraus, das Praktikum sowie ggf. das Auslandssemester müssen absolviert sein.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr Umfang soll 40 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Auf Antrag kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Form geleistet werden (z.B. als Film, Internetseite, Beitrag zu einer Ausstellung). Über die Adäquatheit der Leistung entscheidet die Studienkommission vor der Anfertigung der Arbeit.

(3) Die Bachelorarbeit ist Teil des Abschlussmoduls, das mit 15 CP gewichtet ist. Die Bearbeitung wird durch ein Seminar begleitet. Zu der Arbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden gesondert im Verhältnis 80% zu 20% bewertet.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20 bis 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet. Im Ausnahmefall, dass einer der Gutachter nicht auch die mündliche Prüfung abnehmen kann, bestimmt der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt wer-

den. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 8

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die gemeinsame Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten differenzierten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

## § 9

**Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

## § 10

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung (Haupt und Nebenfach) tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 4. Juli 2006 in Kraft.

Bremen, den 4. Juli 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Abschnitt 2****Regelungen für das Nebenfach Religionswissenschaft**

## § 11

**Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Religionswissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Die Inhalte und die zu vergebenden CPs sind in Anhang 3 spezifiziert. Das Nebenfach Religionswissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs:
  - Theorie der Religionen/Religionswissenschaft – theoretische Dimension
  - Literaturen der Religionen – methodische Dimension
  - Empirische Religionsforschung – methodische Dimension
  - Europäische Religionsgeschichte und religiöse Traditionen – Gegenstandsbereich
  - Bildung und Religion – Vermittlungsdimension
- b) im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte in einem der Gebiete des Pflichtbereichs oder in
  - Inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Christentum, Bibelwissenschaft und -kunde, theologische Fragestellung für Studierende mit dem Ziel Lehramt (aufgrund der Vorgabe der Bremer Landesverfassung Artikel 31).  
gesetzt werden.

## § 12

**Prüfungen**

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,
3. mündlichen Vortrag mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten,
4. Hausarbeit, Projektarbeit oder Studienarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zur Modulprüfung erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine oder mehrere gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 4 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

## § 13

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Kreditpunkte und Prüfungsleistungen im Fach Theologie an der Universität Oldenburg werden auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss und soll nach Möglichkeit vor Besuch der betreffenden Veranstaltungen bzw. Module eingeholt werden.

## § 14

**Prüfungsanforderungen für das Nebenfach  
Religionswissenschaft**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

**Anlage 1****Prüfungsanforderungen Religionswissenschaft BA mit akademischem Abschluss  
(Hauptfach)**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1	P	Einführung in die Religionswissenschaft [Theorie]	9	Referat mit Ausarbeitung
2	P	Literaturen der Religionen	9	Hausarbeit (Textexegese)
3	P	Einführung in religiöse Traditionen	12	Frei
4	P	Bibel und Kultur [Literaturen der Religionen; Rezeption]	6	Klausur oder mündl. Pr.
5	P	Europäische Religionsgeschichte 1	6	Frei
6	P	Religiöse Gegenwartskultur – [Theorie, Empirie]	9	Empirische Studie
7	P	Bildung und Religion	9	Frei
8	P	Europäische Religionsgeschichte II	6	Hausarbeit
9	WP	Praktikum	9	Praktikumsbericht
10	P	Abschlussmodul	15	Arbeit und Kolloquium
		Summe der CP	90	

Der erf. Abschluss von ... ist Voraussetzung (vgl. für Belegung des Moduls dazu § 6 (2))	
Modul 1	Modul 6
Modul 2	Modul 4
Modul 3 und GS 2 (Sprachen)	Modul 5
Modul 5	Modul 8
Praktika (Modul 9 bzw. ProfBereich EW)	Modul 10

**Prüfungsanforderungen General Studies**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
GS 1	P	Wissenschaftliches Arbeiten/Recherche u. Mediennutzung/Wissenschafts-Englisch/Medienanalyse	12	Frei
GS 2	WP	Sprachen	12	Klausur
GS 3	WP	Projekte	12	Frei
		darunter eine Exkursion 3-6 CP		
GS 4	WP	Andere Disziplinen (aus dem Pool „General Studies“)	9	Frei
		Summe der CP	45	

**Anlage 2****Prüfungsanforderungen BA Berufsziel Lehramt (Hauptfach)**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1	P	Einführung in die Religionswissenschaft [Theorie]	9	Referat mit Ausarbeitung
2	P	Literaturen der Religionen	9	Hausarbeit (Textexegese)
3	P	Einführung in religiöse Traditionen	12	frei
4	P	Bibel und Kultur [Literaturen der Religionen; Rezeption]	6	Klausur oder mündl. Pr.
5	P	Europäische Religionsgeschichte 1	6	frei
6	P	Religiöse Gegenwartskultur – [Theorie, Empirie]	9	Empirische Studie
7	P	Bildung und Religion	9	Frei
8	P	Europäische Religionsgeschichte II	6	Hausarbeit
10	P	Abschluss	15	Arbeit und Kolloquium
11	WP	Religion in der Sozialisation Theologien der jüdisch-christlichen Tradition	9	Frei
		Summe der CP	90	

Der erf. Abschluss von ... ist Voraussetzung (vgl. für Belegung des Moduls dazu § 6 (2))

Modul 1	Modul 6
Modul 2	Modul 4
Modul 3	Modul 5
Modul 5	Modul 8
Schulpraktika	Modul 10

**Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
PB 1	WP	Schlüsselqualifikationen (Angebot des ZfL)	9	Frei
PB 2	P	Orientierungspraktikum	6	Praktikumsbericht
PB 3	P	Erziehungswissenschaft ½	15	Klausur
PB 4	P	Fachdidaktik 1	6	frei
PB 5	P	Fachdidaktik 2	9	Frei
		Summe der CP	45	

**Anlage 3**

**Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Religionswissenschaft mit akademischem Abschluss**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1	P	Einführung in die Religionswissenschaft	6	Klausur oder mündl. Pr.
2	P	Literaturen der Religionen	9	Klausur oder mündl. Pr., zusätzlich Hausarbeit
3	P	Einführung in religiöse Traditionen	6	frei
4	WP*	Bibel und Kultur	6	frei
5	WP*	Europäische Religionsgeschichte 1	6	frei
6	P	Religiöse Gegenwartskultur – Theorie, Empirie	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
7	P	Bildung und Religion	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
Summe der CP			45	

\*Wahl von zwei aus drei Modulen und einer Hausarbeit

Der erf. Abschluss von ... ist Voraussetzung für Belegung des Moduls (vgl. dazu § 6 (2))	
Modul 2	Modul 4
Modul 3	Modul 5

**Anlage 4**

**Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Religionswissenschaft (Berufsziel Lehramt)**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
2	P	Literaturen der Religionen	6	Klausur oder mündl. Pr.
3	P	Einführung in religiöse Traditionen	9	Referat/ Hausarbeit
4	P	Bibel und Kultur	6	frei
5	P	Europäische Religionsgeschichte 1	6	Frei
6	P	Religiöse Gegenwartskultur – Theorie, Empirie	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
8	WP	Europäische Religionsgeschichte II	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
Summe der CP			45	

Der erf. Abschluss von ... ist Voraussetzung (vgl. für Belegung des Moduls dazu § 6 (2))	
Modul 2	Modul 4
Modul 3	Modul 5

**Anlage 5****Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft [Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)]**

## § 1

**Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

## § 2

**Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung der Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbereich
			15		

## § 3

**Bachelorarbeit**

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

**Anlage 6: Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen**

**Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder**

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
<b>Naturwiss. &amp; Ing.Wiss.</b>	<b>Sozialwiss.</b>	<b>Philologien</b>	<b>Human- &amp; Kulturwiss.</b>
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health